

## **Satzung über örtliche Bauvorschriften**

Aufgrund Art. 91 i.V.m. Art. 63 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erläßt der Markt Schwarzach folgende

### **Satzung zur Regelung von örtlichen Bauvorschriften**

#### **§ 1 Festsetzungen**

Innerhalb des unbeplanten Ortsbereichs des Marktes Schwarzach (Innenbereiche der Ortsteile des Marktes Schwarzach) ist die Ausbildung von Dachgauben zulässig, wenn die Vorderansichtsfläche je Gaube maximal 3,0 m<sup>2</sup> und der Abstand vom Ortgang auf beiden Seiten mindestens 1,0 Meter beträgt.

#### **§ 2 Begründung**

Der Markt Schwarzach will mit dem Erlass dieser örtlichen Bauvorschrift der Notwendigkeit Rechnung tragen, die verstärkte Ausnutzung der Dachgeschosse als Wohnraumerweiterung in bestehenden Gebäuden zu erleichtern.

Nach der aktuellen Fassung der Bayerischen Bauordnung muß die Errichtung von Dachgauben dann nicht mehr von der Bauaufsichtsbehörde genehmigt werden, wenn eine derartige Bestimmung in örtlichen Bauvorschriften festgelegt wird. Diesem Erfordernis wird durch die Festsetzung der Zulässigkeit von Dachgauben in dieser Satzung entsprochen.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.12.2000 in Kraft.

Schwarzach, den 02.11.2000

  
Löw  
1. Bürgermeister

## Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 06.11.2000 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach, Zimmer-Nr. 16.

Hierauf wurde hingewiesen  
(Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach und allen Anschlagtafeln der Gemeinde Schwarzach)

Die Anschläge wurden angeheftet am: 03.11.2000  
und wieder abgenommen am: 04.12.2000

Schwarzach, den 05.12.2000

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach

i. A.



Reichardt

Leiter der Geschäftsstelle